

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Satzung des Ortsverbandes Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Alveslohe

A Präambel

Wie Bundessatzung.

B Satzung

B1 Name und Sitz

- a) Der Ortsverband führt den Namen Bündnis 90/ DIE GRÜNEN ALVESLOHE und ist Teil des Kreisverbandes Bündnis 90/ DIE GRÜNEN SCHLESWIG-HOLSTEIN, Kreisverband Segeberg. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE“.
- b) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Alveslohe und Umgebung.
- c) Der Sitz des Ortsverbandes ist Alveslohe.

B2 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Ortsverbandes kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ihres Programms bekennt und keiner bei Wahlen konkurrierenden Partei oder Organisation angehört.
- b) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Sprecherrat mit einfacher Mehrheit.
Ablehnende Entscheidungen sind gegenüber der Hauptversammlung (HV) zu begründen; die HV kann diesbezüglich Entscheidungen des Sprecherrates mit einfacher Mehrheit wieder aufheben.
- c1) Die Mitgliedschaft im Bündnis 90/ DIE GRÜNEN ALVESLOHE endet mit Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
- c2) Die freiwillige Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Kreisverband oder dem Sprecherrat des OV zu erfolgen.
- c3-1) Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur zulässig bei dauerndem und vorsätzlichem Verstoß gegen programmatische Grundsätze der Partei und/ oder Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Zahlungsaufforderung.
- c3-2) Der Ausschlußantrag muß von 1/5 der Mitglieder des OV unterstützt werden.
- c3-3) Der Ausschluß eines Mitgliedes des OV erfolgt nach Anhörung vor der HV mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im OV enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben.
- d1-1) In der HV hat jedes Mitglied eine Stimme; Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe sind unzulässig.
- d1-2) Die HV wählt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter mit Mehrheitsbeschluß.
- d1-3) Die HV ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller im OV eingeschriebenen Mitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Sprecherrat innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- d2-1) Beschlüsse der HV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Nicht eindeutige Stimmabgaben gelten in diesem Sinne als ungültige Stimmen.
- d2-2) Für Kandidaten gilt folgendes:
Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmabgaben statt.
- d2-3) Wahlen sind im allgemeinen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
- d2-4) Wahlen zum Sprecherrat werden in öffentlichen, die für Kandidatenaufstellungen zur Kommunalwahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- e) Von der HV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß mindestens enthalten:
- Ort, Zeit und Dauer der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Art der Wahlen bzw. Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.

B3 Beiträge

Von den Mitgliedern des OV werden Beiträge erhoben. Über Zahlungsmodalitäten und Verwendung entscheidet die HV in einem Zusatzprotokoll.

B4 Aufgaben des OV

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN ALVESLOHE haben die Aufgabe, Zielsetzungen entsprechend gültiger grüner Programmaussagen in ihren Wirkungsbereich parlamentarisch und außerparlamentarisch zu vertreten. Insbesondere sollen außerparlamentarische Initiativen unterstützt und in die Gemeindevertretung hineingetragen werden, sofern die Initiativen mit grüner Programmatik übereinstimmen.

B5 Organe des Ortsverbandes

Organe des OV sind:

1. Die Hauptversammlung aller Mitglieder des OV
2. Der Sprecherrat
3. Die Arbeitskreise

B6 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Ortsverbandes (OV).

Aufgaben der HV sind u.a.:

- Ziele grüner Kommunalpolitik zu formulieren und ein Kommunalprogramm zu verabschieden.
- Wahl und Entlastung des Sprecherrates.
- Wahl von Kandidaten für zusätzliche kommunal- und parteispezifische Aufgaben.
- Wahl von Kandidaten zu Parlamentswahlen unter Berücksichtigung gültiger Wahlgesetze und der Kreis- und Landessatzung.
- Die Aufteilung der dem OV zustehenden Mittel
- Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen.

B7 Einberufung und Beschlußfassung der Hauptversammlung

- a-1) Die HV tritt einmal pro Jahr zusammen.
- a-2) Der Sprecherrat hat die HV mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin in geeigneter Form einzuberufen (schriftlich oder telefonisch) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- a-3) Zusätzliche Treffen können jederzeit von 1/5 der Mitglieder des OV beantragt werden; für die termingerechte Einladung gem. B7 a-2 ist der Sprecherrat verantwortlich.

B8 Der Sprecherrat

- a-1) Der Sprecherrat besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand (Kassenwart und Schriftführer) bilden.
- a-2) Der Sprecherrat vertritt den OV gerichtlich und außergerichtlich.
- a-3) Der Sprecherrat entscheidet untereinander mehrheitlich.
- b) Die Amtszeit des Sprecherrates beträgt 2 Jahre. Die nächste Wahl findet 2 bis 3 Monate vor der nächsten Kommunalwahl im Rahmen einer Jahreshauptversammlung statt. Über die Wiederwahl- und Rotationsmodalitäten entscheidet die HV in einem Zusatzprotokoll.
- c) Der Sprecherrat ist an die Beschlüsse der HV gebunden. Sprecher/-innen können jederzeit durch die HV mit einfacher

Mehrheit abgewählt werden. In diesem Fall muß in einem sofort anschließenden Wahlgang ein Nachfolger gewählt werden.

- d) Der Sprecherrat ist gegenüber der HV rechenschaftspflichtig.

B9 Arbeitskreise

- a) Zur Erarbeitung spezieller Themen und zur Unterstützung des Sprecherrates und der kommunalen Abgeordneten können Arbeitskreise eingerichtet werden.
- b) Die Arbeitskreise sind offen für Nichtmitglieder.

B10 Schlußbestimmungen

- a-1) Sämtliche Treffen und Versammlungen der Organe nach B5 finden öffentlich statt.
- a-2) Nichtmitglieder haben Rederecht, können jedoch an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.
- a-3) Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- b-1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit einer HV; Zusatzprotokolle können mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- b-2) Die Auflösung des OV ist nur mit mindestens 4/5 Mehrheit einer HV möglich.
- c) Im übrigen gelten die Regelungen der Kreis-, Landes- und Bundessatzung. Bei Widersprüchen gehen sie jeweils in der angegebenen Reihenfolge vor, es sei denn, sie lassen eine andere Regelung zu.

B11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Zusatz zur Satzung vom 6.6.85:

Diese Satzung wurde in der Gründungssitzung am 6.6.85 von folgenden Personen einstimmig verabschiedet.

Sofern die Unterzeichner noch nicht Mitglied im Kreisverband bzw. Landesverband DIE GRÜNEN SCHLESWIG - HOLSTEIN sind, erklären sie mit ihrer Unterschrift ihren Beitritt zum Ortsverband DIE GRÜENN ALVESLOHE im Kreisverband DIE GRÜNEN SCHLESWIG-HOLSTEIN, Kreisverband Segeberg.

gez. Joerg H. Stock, Barmst. Str. 17, 2081 Alveslohe
gez. Gudrun M. Stock, Barmst. Str. 17, 2081 Alveslohe
gez. Hatmut Karge, Kadener Weg 8, 2081 Alveslohe
gez. Erika Buttkereit, Buchenstraße 1, 2081 Alveslohe
gez. Gunna Slomianka, 2081 Alveslohe
gez. Gerhard Wichmann, Buchenstraße 1, 2081 Alveslohe
gez. Joachim Doose, Lohplatz 9, 2081 Alveslohe

(Letzte Änderung vom 8.9.1996)